

Kirche und Religion

Wilfried Marxer

Abstract | Liechtenstein steht fest in der Tradition der katholischen Kirche, die gemäß Verfassung als Landeskirche den besonderen Schutz des Staates genießt. Die Christianisierung begann bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts. Bis zur Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997 gehörte das Territorium Liechtensteins ununterbrochen zum Bistum Chur. Evangelische kamen zunächst im Zuge der ersten Industrialisierungswelle im 19. Jahrhundert nach Liechtenstein. Mit dem Wirtschaftsaufschwung seit den 1940er-Jahren begann zudem eine verstärkte Zuwanderung aus den Nachbarstaaten mit unterschiedlichen christlichen Konfessionen, aus katholischen Mittelmeerländern, seit den 1970er-Jahre auch muslimische Zuwanderung mehrheitlich aus jugoslawischen Teilrepubliken und aus der Türkei. Seit einigen Jahrzehnten ist eine schwindende Bindungskraft der Kirchen, ein Bedeutungsverlust der Religion und eine abnehmende Religiosität der Bevölkerung festzustellen. Der Anteil der Konfessionslosen nimmt zu, während gleichzeitig eine zunehmende Pluralisierung der Glaubensrichtungen festzustellen ist. Die Errichtung des Erzbistums Vaduz hat zudem die Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche auf die politische Agenda gesetzt. Ziel ist eine rechtliche Gleichstellung von Religionsgemeinschaften, eine Neuordnung der finanziellen Zuwendungen, die Klärung von Besitzverhältnissen auf Gemeindeebene, Anpassungen beim Religionsunterricht und weitere Maßnahmen.

Keywords | Liechtenstein – Kirche – Religion – Religionsgemeinschaft – Erzdiozese Vaduz

Einleitung

Religion und Politik sind häufig eng verflochten. Liechtenstein wurde ab dem ausgehenden 4. Jahrhundert christianisiert und gehörte bis 1997 ununterbrochen dem Bistum Chur an. 1997 wurde das Erzbistum Vaduz vom Churer Bistum abgetrennt und als eigenständiges Erzbistum mit dem ehemaligen Churer Bischof Wolfgang Haas, einem gebürtigen Liechtensteiner, direkt dem Vatikan unterstellt. Seit jenem Jahr ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche Gegenstand intensiver Debatten, wobei es unter dem Stichwort der Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche primär um Besitzverhältnisse und Kirchengut, die Kirchenfinanzierung, die Rolle der katholischen Kirche im Bildungswesen sowie entsprechende Änderungen der Verfassung, die gesetzliche Gleichstellung von Religionsgemeinschaften, allenfalls auch den Abschluss eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl geht. Dabei muss auf spezifische Verhältnisse in den elf Gemeinden Liechtensteins Rücksicht genommen werden. Dass man von einer Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche überhaupt spricht, ist ein Hinweis auf das traditionell enge Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Liechtenstein, was unter anderem aus der privilegierten Stellung der katholischen Kirche in der liechtensteinischen Verfassung (LV) hervorgeht. Es ist jedoch mehr als eine Rechtsfrage, da die mehr als tausendjährige

katholische Tradition in Liechtenstein tiefe Spuren in der Gesellschaft, im Alltagsverhalten, in Kultur, Brauchtum, Feiertagsregelungen und manch anderem hinterlassen hat.

Andererseits schwindet die Bindungskraft der katholischen Kirche, während der Anteil der Konfessionslosen oder religiös Passiven zunimmt. Durch die grenzüberschreitende Mobilität und Zuwanderung hat zudem eine religiöse Pluralisierung stattgefunden. Diese begann maßgeblich mit der Zuwanderung von Evangelischen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben sich zudem orthodoxe Christ:innen, Menschen islamischen Glaubens sowie Angehörige weiterer Glaubensgemeinschaften in Liechtenstein niedergelassen, was teilweise von Vorbehalten und latenter Ablehnung begleitet war oder noch ist und Toleranz und Integrationsbereitschaft erfordert (Sochin 2012).

In diesem Beitrag wird die Geschichte der Verbindung von Religion, Gesellschaft und Politik in Liechtenstein aufgezeigt, anschließend werden die relevanten rechtlichen Grundlagen bezüglich Religion und Religionsgemeinschaften aufgelistet. Das folgende Kapitel widmet sich den internationalen Forschungsergebnissen mit Fokus auf religionsspezifische Theorien und konzeptionelle Ansätze. In einem weiteren Kapitel wird der Forschungsstand in Liechtenstein reflektiert und es werden empirische Befunde aus der Forschung mit mehreren thematischen Schwerpunkten vorgestellt, um anschließend eine Einordnung des Falles Liechtenstein im internationalen Vergleich vorzunehmen. Der Beitrag endet mit einem Fazit.

Im liechtensteinischen Recht wird nicht klar definiert, was Religion, Religionsgesellschaften, Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine sind (Gamper 2017, Art. 38: Rn 10–15; Wille 2011: 422). Auch existiert keine international gebräuchliche Standarddefinition, sodass unter „Religion“ hier Weltanschauungen verstanden werden, die im Glauben an transzendente, überirdische Kräfte beruhen (siehe auch Stolz/Baumann 2007: 22). Je nach Religion können solche Kräfte als Gott, Dämonen oder Geister, als das Heilige oder ähnliche Kräfte verstanden werden. Unter der Vielzahl an Religionen werden einige als Weltreligionen klassifiziert, so etwa das Christentum, der Islam, die jüdische Religion, der Buddhismus, der Hinduismus oder der Konfuzianismus. Innerhalb von Religionen können einzelne Konfessionen unterschieden werden. Unter den christlichen Religionen sind in Liechtenstein neben der römisch-katholischen Konfession verschiedene reformierte sowie orthodoxe Gemeinschaften vertreten. Bei der muslimischen Glaubensgemeinschaft stellen die sunnitische und die schiitische Tradition die beiden bedeutendsten Zweige dar, wobei in Liechtenstein insbesondere die sunnitische Richtung vertreten ist. Solche Klassifizierungen können allerdings täuschen, da innerhalb der Religionsgemeinschaften große Varianz besteht.

Historie

In diesem Kapitel wird die Entwicklung religiöser Bekenntnisse und deren Institutionen auf dem Gebiet des heutigen Liechtenstein von der Christianisierung bis in die Gegenwart aufgezeigt.

Christianisierung

Das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein wurde ab dem ausgehenden 4. Jahrhundert christianisiert und war in der Gebietsaufteilung der römisch-katholischen Kirche bis 1997 Teil des Bistums Chur, ungeachtet von Grenzverschiebungen des Bistums. Man geht davon aus, dass sich dennoch nichtchristliche religiöse Praktiken bis ins Frühmittelalter hielten (Rollinger 2011; Ries 2011). Für das 9. Jahrhundert sind Kirchen in Schaan, Balzers und Eschen belegt, im Früh-/Hochmittelalter außerdem Kirchen in Bendern, Mauren und Triesen. Dabei waren die Kirchen im heutigen Liechtensteiner Oberland dem Archidiakonats Unter der Landquart zugeteilt, die Unterländer Kirchen dem Archidiakonats Walgau. Im 13. Jahrhundert wurden die Diakonate in Dekanate umbenannt.

Ab den 1520er-Jahren verbreitete sich die Reformation an einigen Grenzen Liechtensteins, sodass die Klostergemeinschaft St. Luzi in Chur (Schweiz) 1538 nach Bendern (Liechtenstein, damals Herrschaft Schellenberg) floh, wo sie bis 1636 blieb. Der damals herrschende Graf von Sulz hielt die Reformation von der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz, den beiden Teilen des heutigen Liechtenstein, fern (Sele 2011).

Nachdem Liechtenstein 1806 die staatliche Souveränität erhalten hatte (siehe Beitrag „Souveränität“ in diesem Handbuch), wurden die Liechtensteiner Pfarreien als Bischöfliches Landesvikariat eigenständig konstituiert. 1850 wurde das Liechtensteinische Priesterkapitel gegründet, das 1970 zum Dekanat Liechtenstein erhoben wurde (Biedermann 2000: 18–52). Im Nachgang zum Zweiten Vatikanum und zu den Impulsen aus der Synode '72 entwickelte sich in der katholischen Gemeinschaft mit viel ehrenamtlichem Engagement eine breite Palette an Aktivitäten, Initiativen und Institutionen. Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung wurde eingerichtet (heute: Erwachsenenbildung Stein-Egerta), ebenso die Jugendarbeitsstelle. Ferner wurden Hilfswerke wie die Caritas Liechtenstein (1923 gegründet), das Liechtensteiner Fastenopfer (1963 gegründet) sowie Justitia et Pax (1967 gegründet) unter der Schirmherrschaft des Dekanats betrieben, ebenso gingen der Verein Flüchtlingshilfe (1998 gegründet) und die Katastrophenhilfe – mit Einsätzen beim Erdbeben im Friaul (1976), in Süditalien (1980) oder als Polenhilfe (1983) – vom Engagement kirchlicher Kreise und Institutionen aus.

Der Einfluss der katholischen Kirche auf Kultur, Gesellschaft und Politik war traditionell sehr groß. Mit der Entwicklung eines staatlich organisierten Schulwesens ab Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Aufsicht den Geistlichen übertragen und die Bildungsziele waren in erster Linie die Erziehung zu frommen Christen und gehorsamen Untertanen (siehe Beitrag „Bildungssystem“ in diesem Handbuch). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Schulpflicht auf acht Jahre verlängert und der Bildungskanon wurde ausgeweitet. Auch die Beschäftigung von Ordensschwwestern in Kindergärten und Volksschulen sowie von Orden geführte Schulen und Gymnasien zeigen die vormals bedeutende Stellung der katholischen Religion im Bildungswesen. Das Liechtensteinische Gymnasium wurde erst 1981 in eine staatliche Trägerschaft überführt, nachdem es seit 1937 von den Maristen-Schulbrüdern geleitet worden war (Bleyle 2011).

Religiöse Pluralisierung

Mit der beginnenden Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – vor allem der Textilindustrie auf Initiative von Schweizer Unternehmern – gelangten erstmals Evangelische in nennenswerter Zahl nach Liechtenstein (Marxer/Sochin 2008). Diesen wurde im katholischen Liechtenstein mit Skepsis begegnet. 1880 wurde die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein gegründet (Möhl [Hrsg.] 1980; Möhl 1994; Jaquemar/Ritter [Hrsg.] 2005). Die Mitglieder waren vor allem Schweizer Staatsangehörige. Anfänglich wurde der Gottesdienst in Triesen in einem Betsaal abgehalten, von 1885 bis 1963 in einem Haus in Triesen, das die Evangelische Gemeinde gekauft hatte. Die heute noch bestehende Evangelische Kirche Ebenholz in Vaduz wurde 1962/63 errichtet.

Der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg brachte weitere Zuwanderung nach Liechtenstein, wobei neben Katholik:innen aus südeuropäischen Staaten nun auch Evangelische aus Deutschland dabei waren. 1956 wurde aus diesem Umfeld die Evangelisch-lutherische Kirche gegründet (Evangelisch-lutherische Gemeinde [Hrsg.] 1964; Daub 1996; Evangelisch-lutherische Kirche [Hrsg.] 2005). Deren Kirchgebäude (heute: „Johanneskirche“) wurde 1956 aus Stuttgart, wo sie ursprünglich als Notkirche gedient hatte, nach Vaduz transportiert und dort aufgebaut.

Aus dem Mittelmeerraum von Italien bis Portugal kamen weitere Katholik:innen nach Liechtenstein, aus dem damaligen Jugoslawien kamen je nach Teilrepublik Katholik:innen (v.a. aus Slowenien oder Kroatien), Serbisch-Orthodoxe (v.a. aus Serbien und angrenzenden Gebieten) sowie sunnitische Muslim:innen (etwa aus Bosnien-Herzegowina oder dem Kosovo) nach Liechtenstein – oftmals als sogenannte „Gastarbeiter“ oder Saisonniers. Aus der Türkei kamen mehrheitlich sunnitische Muslim:innen, aus Griechenland Angehörige der christlichen Glaubensgemeinschaft der Griechisch-Orthodoxen.

Die Zugewanderten organisierten sich in Ausländervereinigungen, die häufig auch für eine religiöse Betreuung sorgten, beispielsweise der Italienerverein mit italienischer Seelsorge. Die Orthodoxen der verschiedenen nationalen Ausprägungen (griechisch-, serbisch-, russisch-orthodox etc.) schlossen sich in Fragen des Gottesdienstes zusammen und können gegenwärtig die Johanneskirche der Evangelisch-lutherischen Gemeinde für ihren Gottesdienst nutzen.

Die Menschen islamischen Glaubens sind in zwei Vereinigungen zusammengeschlossen: dem Türkisch-Islamischen Kulturverein im Fürstentum Liechtenstein und der Islamischen Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein. Beide bekunden große Mühe, geeignete Gebetsräume zu finden oder anmieten zu können, geschweige denn eine als religiöse Stätte erkennbare Moschee zu betreiben. Auch gibt es keinen muslimischen Friedhof. Die Islamische Gemeinschaft betrieb ihren Gebetsraum bis 2023 sogar außerhalb Liechtensteins in der angrenzenden Schweiz (Boss 2017a; Boss 2017b; Sochin D’Elia 2017; Schmidinger 2013). Erst im April 2023 konnte die Gemeinschaft ankündigen, dass nach 14 Jahren Suche in der Gemeinde Schaan in der Industriezone ein Gebäude im Baurecht erworben werden konnte, welches zu Gebets- und Begegnungsräumen umgestaltet werden soll (Liechtensteiner Vaterland, 28.4.2023), während der Türkisch-Islamische Kulturverein im Oktober 2023 den Standort von Triesen nach Eschen in geeignetere Räumlichkeiten verlegen konnte.

Menschen jüdischen Glaubens ließen sich 1637 bis 1651 erstmals in größerer Zahl in Liechtenstein (Mauren und Eschen in der Herrschaft Schellenberg) nieder, zudem in den Jahren 1745 bis 1747 in

verschiedenen Gemeinden (Burmeister 1991). Erst ab den 1920er-Jahren kam es zu erneuter jüdischer Zuwanderung, wobei wirtschaftliche Faktoren ebenso eine Rolle spielten wie die Flucht vor dem Nationalsozialismus. Von 1933 bis 1945 wurden 144 jüdische Personen gegen hohe Einbürgerungszahlungen (Finanzeinbürgerungen) in das liechtensteinische Bürgerrecht aufgenommen, wobei die meisten nicht in Liechtenstein Wohnsitz nahmen (Schwalbach 2012). Ferner fanden rund 230 jüdische Flüchtlinge zwischen 1933 und 1945 Schutz in Liechtenstein, viele wurden allerdings auch abgewiesen, zwei verloren 1933 bei einer Hetzjagd durch liechtensteinische Nationalsozialisten ihr Leben. 1950 wurden 50 Personen jüdischen Glaubens in der Volkszählung gezählt, im Jahr 2000 waren es 26. In Liechtenstein gibt es keine Synagoge (Burmeister/Geiger 2011; Geiger/Burmeister 2011; Redaktion 2011).

Klöster und Klostergemeinschaften

Klöster und deren Gemeinschaften sind in Liechtenstein seit 1538 belegt, als die Mönchsgemeinschaft des Klosters St. Luzi in Chur (Schweiz) in der Reformationszeit und bis 1636 in Bendern (heutiges Liechtenstein) lebte. Elf Klöster außerhalb Liechtensteins verfügten über Güter und Rechte in Liechtenstein, die sie spätestens im Zuge der Säkularisation verloren. Seitdem haben verschiedene Klostergemeinschaften eine Niederlassung in Liechtenstein unterhalten, sich aber später wieder zurückgezogen: „Barmherzige Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul in Zams“ (1846–1993); „Schwestern der Christlichen Liebe“ auf Gutenberg in Balzers (1873–1920; heute: Bildungshaus Gutenberg); „Maristen-Schulbrüder“ in Vaduz (1937–1991), „Gemeinschaft der Brüder des hl. Benedikt zu St. Pirmin“ in Planken (1964–1969), „Franziskaner Missionsschwestern“ auf Gutenberg (1980–1983) und im Pfarrhaus Schellenberg (1985–2003), „Franziskaner Missionsschwestern von Maria Hilf“ in Triesen (1981–2004), „Missionarinnen vom Blute Christi“ in Schellenberg (1997–2006). Die der evangelischen Tradition verpflichteten „Hutterer“ führten 1934 bis 1938 den Almbruderhof auf Silum in der Gemeinde Triesenberg (Näscher 2009, Bd. 3; Dopsch 2011).

Nach wie vor in Liechtenstein ansässig sind einerseits die Kongregation der „Missionare vom Kostbaren Blut“ und der „Schwestern vom Kostbaren Blut“ in Schellenberg (beide seit 1858), für welche 1865–1873 das Kloster Schellenberg errichtet wurde, andererseits die „Anbeterinnen des Blutes Christi“, ab 1920 im Haus Gutenberg in Balzers, seit 1934/35 im neu errichteten Kloster Sankt Elisabeth in Schaan. Das Haus Gutenberg wurde 1934 von den „Missionaren Unserer Lieben Frau von La Salette“ (Salettiner) erworben.

Die bestehenden Klöster leiden unter Nachwuchsmangel. Die früher von Gemeinschaften in Schaan (Höhere Töcherschule) und Balzers (Lyceum) geführten Schulen wurden aufgegeben, sodass in den Schulräumlichkeiten des Klosters in Schaan eine staatliche Sekundarstufe und Sportschule geführt wird, auf Gutenberg in Balzers der Erwachsenenbildungsveranstalter „Haus Gutenberg“ die Räumlichkeiten nutzt.

Säkularisierung, Religion, Kultur

Parallel zur religiösen Pluralisierung ist in Liechtenstein wie in vielen anderen Staaten eine starke Zunahme der Konfessionslosen festzustellen. Die Bindungskraft der Glaubensgemeinschaften lässt nach, die Säkularisierung der Gesellschaft schreitet voran und die Religionsfreiheit hat sich wie in anderen europäischen Staaten (Schneider 2013) durchgesetzt. In der Verfassung finden sich dennoch weiterhin starke Bezüge zur Religion, indem etwa in der Promulgationsklausel der damalige Fürst Johann II. als „von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein“ bezeichnet wird, oder indem gemäß Art. 54 Abs. 2 LV der Eid von neu gewählten Landtagsabgeordneten mit der Formulierung „so wahr mir Gott helfe“ endet. Ferner gilt der Sonntag nach Art. 19 Abs. 2 LV als öffentlicher Ruhetag, ebenso orientieren sich die Feiertage weitgehend am katholischen Kalender. Das Arbeitsgesetz vom 29. Dezember 1966 (LGBL 1967.006) listet die folgenden Tage als gesetzliche Feiertage auf, die den Sonntagen gleichzustellen sind: Neujahr (1. Januar), Hl. Drei Könige (6. Januar), Maria Lichtmess (2. Februar), Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt (Auffahrt), Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), Maria Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnacht (25. Dezember), St. Stephanstag (26. Dezember).

Art. 15 LV enthält eine weitere Verpflichtung, da das Erziehungs- und Bildungswesen so einzurichten und zu verwalten ist, „dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.“ Unter „Kirche“ ist dabei die römisch-katholische Kirche zu verstehen.

Ebenso lässt sich das Brauchtum vielfach auf den Einfluss der katholischen Kirche zurückführen – etwa die Fasnacht mit anschließender Fastenzeit (Heymann Meier 2011). Dies gilt auch für die Entwicklung des Vereinswesens seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als kommunal organisierte Chöre meistens als Kirchenchöre konzipiert waren, Musikvereine an kirchlichen Feiertagen aufspielten – und dies auch heute noch tun –, christliche Jungmannschaften und Bibelzirkel gegründet wurden. Bis in die Gegenwart werden zudem öffentliche Gebäude oftmals vom Dorfpfarrer eingesegnet. Augenscheinlich wird die Bedeutung der katholischen Kirche auch daran, dass bis 1973 das Eheregister von den Pfarrern geführt wurde und erst seit 1974 ein staatlich geführtes Zivilstandsamt und -register besteht (Ehegesetz vom 13. Dezember 1973; LGBL 1974.020).

Der Einfluss der katholischen Kirche hat allerdings in allen erwähnten Belangen stark nachgelassen. Die meisten Vereine, die in großer Vielzahl in Liechtenstein existieren (siehe Beitrag „Zivilgesellschaft“ in diesem Handbuch) verstehen sich nicht als religiös oder konfessionell gebunden und die Worte des Pfarrers von der Kanzel und Begehren von Glaubensgemeinschaften haben nur beschränkten politischen Einfluss. Auch orientiert sich das noch nicht abgeschlossene Reformprojekt zur Trennung von Staat und Kirche an den Prinzipien der Religionsfreiheit, einem säkularen Staat, dem Prinzip der staatlichen Neutralität, der Trennung von Staat und Kirche und der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften (Wille 2011: 402–410).

Rechtliche Grundlagen

Das Kapitel geht auf die wesentlichen nationalen Bestimmungen in der Verfassung und in Gesetzen in Bezug auf Religion ein, ferner auf völkerrechtliche Bestimmungen, die in Liechtenstein anwendbar sind. Außerdem wird die staatskirchenrechtliche Neuordnung thematisiert, die im Nachgang zur Errichtung des Erzbistums in Vorbereitung ist.

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBL 1921.015) regelt in Art. 37 Abs. 1: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“ Neben diesem Grundrecht der Religionsfreiheit (Wille 2012) hebt Art. 37 Abs. 2 LV allerdings auch die privilegierte Stellung der katholischen Kirche hervor: „Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.“

Betreffend Finanzierung und Schutz des Kirchengutes, bezogen auf die römisch-katholische Kirche, sind das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche (LGBL 1987.063) und das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (LGBL 1870.004) maßgeblich. Bezüglich der Renovations- und Unterhaltskosten für Kirchgebäude gilt das Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (LGBL 1868.001.002)

Bezüglich der Organisten gelten Bestimmungen nach dem Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst (LGBL 1945.009) und der Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten (LGBL 1967.028)

Ferner regelt die Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009 (StRV; LGBL 2009.114) in Art. 6, dass unter anderem Stiftungen, die katholischen Zwecken dienen und deren Aufsicht durch die Landeskirche vorgenommen wird, von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind.

Das Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung (LGBL 1979.045) hält in Art. 5 fest, dass neben gemeinnützigen Organisationen und den Gemeinden auch die römisch-katholische Kirche und andere von der Regierung anerkannte Religionsgemeinschaften als Veranstalter von Erwachsenenbildung mit Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ fungieren können.

Betreffend Religion im Bildungswesen sind insbesondere das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971 (SchulG; LGBL 1972.007), die Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen (LGBL 1999.082) sowie die Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsgesetz; LGBL 2004.154) zu erwähnen.

International

Zahlreiche internationale Übereinkommen oder Konventionen sowie Verpflichtungen aus Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sind in Liechtenstein in Kraft. In Bezug auf die Menschenrechte, einschließlich der Religionsfreiheit, sind insbesondere die folgenden hervorzuheben: Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]; LGBL.1982.060), die in Liechtenstein seit 1982 in Kraft ist; Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (LGBL. 1990.065), in Liechtenstein seit dem UNO-Beitritt 1990 in Kraft; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; LGBL. 1999.057); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II; LGBL. 1999.058); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UNO ICERD; LGBL. 2000.080);

Die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates (LGBL. 1998.010) wird von Liechtenstein indes nur als Akt der Solidarität mit den Zielen des Übereinkommens erachtet, da es in Liechtenstein keine nationale Minderheit im Sinne des Übereinkommens gebe (Erklärung des Fürstentums Liechtenstein zum Übereinkommen; ebd.). Es besteht somit nach Meinung der Regierung nicht die Verpflichtung gemäß Art. 5 Abs. 1 dieses Rahmenübereinkommens, „Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.“

Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 4. November 2000 über das Diskriminierungsverbot wurde bislang von Liechtenstein zwar bei der Verabschiedung unterzeichnet, aber wie von den anderen deutschsprachigen Staaten noch nicht ratifiziert. Dieses Protokoll legt fest, dass jedes gesetzlich niedergelegte Recht ohne Diskriminierung gewährleistet sein soll, ferner darf niemand von einer Behörde diskriminiert werden. Dies gilt auch speziell für Diskriminierung wegen der Religion oder anderen Gründen, die im Protokoll genannt werden (Gamper 2017, Art. 37: Rn 54).

In Vorbereitung

Nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 wurde eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in die Wege geleitet. Auf rechtlicher Ebene stehen dabei einerseits ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl zur Diskussion, andererseits wartet ein Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) auf sein Inkrafttreten. Ein solches Gesetz wurde bereits im Landtag behandelt und am 20. Dezember 2012 beschlossen, das Inkrafttreten wurde jedoch an eine entsprechende Verfassungsänderung und ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl gekoppelt. Dies konnte bis in die Gegenwart nicht realisiert werden. Ein damals im Entwurf ausgearbeitetes Konkordat wurde im Landtag nicht behandelt. In der öffentlichen Diskussion wurde zudem wiederholt die Notwendigkeit eines Konkordats infrage gestellt, da dies ein neues Privileg für die katholische Kirche schaffe und außerdem Liechtenstein nicht einseitig aus einem solchen Staatsvertrag aussteigen könne und sich daher unnötig binde.

Im Mai 2023 schickte die Regierung einen neuen Entwurf für Verfassungs- und Gesetzesänderungen in die Vernehmlassung, zu welcher Interessierte bis im September 2023 Stellungnahmen einreichen

konnten. Der Entwurf für ein Religionsgemeinschaftengesetz sah keine strikte Trennung von Staat und Kirche mehr vor und hielt an einer privilegierten Stellung der katholischen Kirche fest (Regierung 2024). Es wird darin auch explizit von einem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Da Bischof Haas 2023 altersbedingt sein Amt zur Verfügung stellen musste, wurde Bischof Benno Elbs aus Feldkirch (Vorarlberg) als interimistischer Bischof im Erzbistum Vaduz eingesetzt. Der Landtag trat mit denkbar knapper Mehrheit zwar in erster Lesung auf die Regierungsvorlage ein, machte aber gleichzeitig klar, dass in der laufenden Mandatsperiode, die im Frühjahr 2025 endet, kein Beschluss gefasst wird.

Theoretischer Rahmen

Der Blick auf die internationale Forschung und deren zentrale Befunde fokussiert in diesem Kapitel auf das Verhältnis von Kirche und Religion zum Staat. Ausgeklammert bleiben andere Aspekte wie etwa die gesellschaftspolitische Rolle von Religionen oder theologische Unterschiede zwischen verschiedenen Religionen oder Konfessionen. Am Ende dieses Beitrages wird eine Zuordnung Liechtensteins in die aufgezeigten Typologien vorgenommen.

Mit Verweis auf Ahmet T. Kuru nennt Viefhues-Bailey (2013) vier Typen von Staaten betreffend das Verhältnis zwischen Staat und Religion, die nachstehend aufgelistet werden. Allerdings warnt Ghadban (2003), dass solche Typologien zwar formal gesehen zutreffen können, jedoch ein Bild suggerieren, welches nicht unbedingt der Realität entspricht.

1. Religiöse Staaten. Dazu werden etwa der Vatikan und aktuell der Iran gezählt. Merkmale sind beispielsweise die starke formale Stellung religiöser Führungspersonen im Staat sowie die Prägung der Rechtsordnung und der Rechtsprechung durch die Religion.
2. Staaten mit einer etablierten Religion. In diesen Staaten genießt eine bestimmte Religion eine privilegierte Stellung und fungiert als Staatskirche. Dies ist beispielsweise in einigen nördlichen Staaten Europas der Fall – Norwegen, Dänemark und England –, in denen das Staatsoberhaupt gleichzeitig das Kirchenoberhaupt ist. Ghadban relativiert jedoch, indem er beispielsweise hervorhebt, dass die Church of England weniger staatliche Unterstützung bekommt als etwa die Kirchen in Deutschland. Beim System der Staatskirchen haben die Kirchen nur doktrinale Freiheit, während die Organisation – etwa die Ernennung von Bischöfen – beim Staat liegt.
3. Säkulare Staaten mit klarer Trennung von Staat und Religion oder Staaten ohne Präferenz für eine bestimmte Religion. Säkulare Staaten mit entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung sind beispielsweise Frankreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Staat hat sich grundsätzlich aus religiösen Fragen herauszuhalten, was auch dazu führen kann, dass Hilfswerke, Schulen oder Gesundheitseinrichtungen unter Leitung von Religionsgemeinschaften keine staatliche Unterstützung erhalten. Ghadban weist auch Staaten wie Irland, Belgien oder die Niederlande dieser Kategorie der separatistischen Systeme zu. Die Trennung von Staat und Kirche kann indes unterschiedlich starke Ausprägung haben und reicht von einer strikten Trennung (laizistischer, säkularer Staat) bis zu Staaten mit gleichberechtigter Anerkennung und Behandlung verschiedener Religionsgemeinschaften.

4. Antireligiöse Staaten. Hierzu werden etwa China oder Nordkorea gezählt. In diesen Staaten hat die führende Partei und somit der Staat eine weitgehend ablehnende Haltung gegenüber religiösen Gemeinschaften und Bewegungen.

Nach Ghadban können Klassifizierungen irreführend sein, da beispielsweise in Staaten mit einer Staatskirche die betreffende Kirche nicht unbedingt privilegiert wird, sondern in der Praxis die Religionsgemeinschaften weitgehend gleichgestellt sind. Andererseits ist in einem säkularen Staat nicht ausgeschlossen, dass Religionsgemeinschaften und deren breit gestreute Hilfswerke staatliche Unterstützung bekommen. Unabhängig von diesen Versuchen einer Klassifizierung hält Ghadban fest, dass sich die Beziehung von Staat und Religion in Europa in eine klare Richtung bewegt: Religionsfreiheit, Staatsneutralität und Kooperation von Staat und Religion.

Empirische Befunde

In diesem Kapitel wird die aktuelle Situation in Liechtenstein beleuchtet. Dabei wird auf die Religionsfreiheit, das Glaubensbekenntnis und die Religiosität der Bevölkerung, die Stellung von Religionsgemeinschaften und deren Finanzierung, die religiöse Pluralisierung, schließlich auch auf die spezielle Situation des Erzbistums Vaduz sowie Religion im Bildungswesen eingegangen.

Religion und individuelle Rechte

Zum Schutz der religiös Gläubigen ist nicht nur der staatliche Schutz der Religionsfreiheit und der religiösen Betätigung gefordert, sondern ebenso ein friedliches, gewaltfreies und tolerantes Miteinander der Gesellschaft, unabhängig vom Glaubensbekenntnis und der religiösen Praxis.

Staat

Sowohl die liechtensteinische Verfassung wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Charta der Vereinten Nationen bieten einen grundlegenden Menschenrechtsschutz, wobei die Religionsfreiheit eines der zentralen Schutzrechte darstellt. Die UNO-Pakte I und II flankieren diesen Grundrechtsschutz, indem sie Diskriminierung aufgrund von Religion und anderen Merkmalen verbieten. Dies betrifft einerseits die bürgerlichen und politischen Rechte (Pakt I), andererseits die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt II).

Im liechtensteinischen Recht werden Religion, Religionsgemeinschaften, Glauben und Weltanschauung in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen erwähnt, die hier nicht alle wiedergegeben werden können (ausführlicher Wille 1972; Wille 1999; Wille 2012). Das gültige Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB; LGBL 1003.001) regelt in § 39: „Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluss, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.“

Das Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 regelt in Art. 3, dass eine religiöse Traufeierlichkeit erst nach abgeschlossenem staatlichem Trauungsakt, also nicht ohne Vorweis des Ehescheins erfolgen darf

(LGBL. 1974.020). Nach der Einführung der Zivilehe in Liechtenstein ist somit auch das Primat der Zivilehe gegenüber der kirchlichen Eheschließung festgelegt worden. Bis zur Einführung des Ehegesetzes wurden die Eheschließungen von den katholischen Priestern vorgenommen und in einem Eheregister ausgewiesen. Mit Einführung des Ehegesetzes erfolgt die gültige Eheschließung vor dem Standesbeamten.

Zum Schutz der Religionen und Glaubensbekenntnisse beziehungsweise von Gläubigen verbietet das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987 in § 188 die Herabwürdigung religiöser Lehren, in § 189 die Störung einer Religionsausübung, während § 283 Diskriminierung unter Strafe stellt (StGB; LGBL. 1988.037). Wegen der religiösen Ausrichtung oder anderer Merkmale (Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Ausrichtung) darf niemand diskriminiert werden, es darf nicht öffentlich dazu aufgereizt werden, noch dürfen entsprechende Ideologien verbreitet, Propagandaaktionen organisiert oder gefördert oder daran teilgenommen werden, auch dürfen wegen solcher Merkmale keine Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verweigert werden. Ferner ist es auch untersagt, Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder andere Medien mit diskriminierendem Inhalt herzustellen, einzuführen, anzubieten oder zu verbreiten.

Das Mediengesetz vom 19. Oktober 2005 (MedienG; LGBL. 2005.250) ergänzt die Schutzbestimmungen aus den Grundrechtsdokumenten, indem unzulässige Medieninhalte verboten sind, wenn sie zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glaube (oder weiterer Merkmale) auffordern oder dazu anreizen oder dies billigen.

Ebenfalls ergänzend zu den allgemeinen Grundrechtsbestimmungen ist das Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG; LGBL. 2009.029) zu verstehen, welches in Art.1 Abs.1 lit.e eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Einbindung in das soziale, politische und kulturelle Leben wegen ihrer Religion oder Weltanschauung (sowie anderer Merkmale) untersagt.

Diese nicht abschließende Wiedergabe von gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Religionsfreiheit, zur Rücksichtnahme auf die Gefühle von Gläubigen und Symbole von Glaubensgemeinschaften zeigt, dass Religion und Glauben den besonderen Schutz des Staates genießen. Dies heißt aber auf der anderen Seite nicht notgedrungen, dass sich der Staat religionspolitisch neutral verhalten muss. Er tut dies auch nicht, wie die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche und deren Konfession in der Verfassung und anderen Gesetzen zeigt. In der Tat bietet sich den Katholik:innen in Liechtenstein das breiteste Angebot an Kirchen und Gebetsstätten sowie Symbolen, Riten und kulturellen Werten im öffentlichen Raum und im gesellschaftlichen Leben. Die römisch-katholische Konfession ist nach wie vor dominierend, sodass den gläubigen Katholik:innen in allen religiösen Fragen grundsätzlich Angebote zur Verfügung stehen, sei dies für Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie, Bußsakrament, Ehesakrament, Krankensalbung), Bestattungsriten und weitere, auch in der Volkskultur verankerte Traditionen.

Demgegenüber haben andere Religionen und Konfessionen den Status von meist migrationsbasierten neuen religiösen Orientierungen, die sich im Bedarfsfall zuerst ihre Orte für gemeinsames Beten und andere religiöse und gesellschaftliche Aktivitäten schaffen müssen und dabei vor verschiedenen Problemen stehen können: geringe Mitgliederzahl, mangelnde Finanzen, kein verfügbares religiöses Fachpersonal, keine geeigneten Räumlichkeiten und weiteres.

Gesellschaft

Zu Fragen der Religion und der Religiosität gibt es wenige umfragegestützte Individualdaten in Liechtenstein. Eine Umfrage aus dem Jahr 2008 ergab, dass die islamische Religion am stärksten polarisiert. Knapp ein Drittel der Befragten mit nicht-islamischem Hintergrund hatten nach eigenem Bekunden zum Islam eine eher oder sehr negative Einstellung, unter den befragten Muslim:innen traf dies nur zu 6 % zu. Umgekehrt hatten Muslim:innen jeweils am häufigsten negative Einstellungen zu den anderen Religionen, besonders ausgeprägt in Bezug auf die hinduistische und die buddhistische Religion (Marxer 2008a: 51–53; Marxer 2008b: 27).

Trotz einer überdurchschnittlichen Skepsis gegenüber der islamischen Religion konnte in der Umfrage dennoch ein hohes Maß an interreligiöser Toleranz festgestellt werden. Nur 8 % der Befragten waren der Meinung, dass die Wahrheit nur in einer Religion liege, wobei der Anteil bei den befragten Muslim:innen deutlich höher war. Eine relative Offenheit zeigte sich in der Umfrage auch darin, dass rund die Hälfte der Befragten einen zusätzlichen muslimischen Religionsunterricht befürwortete, während 30 % exklusiv einen christlichen, knapp 20 % gar keinen Religionsunterricht bevorzugten. Außerdem sprachen sich 55 % für eine Moschee für die Menschen mit muslimischem Glauben aus, 35 % plädierten für einen muslimischen Friedhof, 54 % dagegen für die Bestattung auf den bestehenden Friedhöfen, nur 8 % fanden, Muslim:innen sollten nicht in Liechtenstein bestattet werden (Marxer 2008a: 56–60; Boss 2017c).

In der Realität sind vor allem die Muslim:innen mit erheblichen Problemen konfrontiert, wenn es um die Frage von Moscheen beziehungsweise geeigneten Gebetsräumen oder einen muslimischen Friedhof geht. Unter dem Titel „Islam in Liechtenstein“ wurde 2017 hierzu eigens eine Studie erarbeitet (Liechtenstein-Institut [Hrsg.] 2017). Langjährige Bestrebungen zur Errichtung eines muslimischen Friedhofs sind am Ende am mangelnden Verständnis und der mangelnden Bereitschaft gescheitert, hierfür ein Grundstück zur Verfügung zu stellen (ausführlich bei Boss 2017a). Mit vergleichbaren Schwierigkeiten sind die Muslim:innen konfrontiert, wenn es um die Errichtung oder die Anmietung einer geeigneten Gebets- und Begegnungsstätte geht. Die beiden religiösen Institutionen sind der Türkisch Islamische Kulturverein, die die „Grüne Moschee“ bis im Oktober 2023 in Triesen, seitdem in Eschen betreibt, sowie die Islamische Gemeinschaft, die ihren Gebetsraum bis 2023 in einer Gewerbeliegenschaft in der angrenzenden Schweiz betrieb, da in Liechtenstein keine geeignete Liegenschaft zur Verfügung stand (Boss 2017b; Verein für Menschenrechte [Hrsg.] 2022). 2023 konnte sie ein Gebäude in der Industriezone in Schaan erwerben und für die eigenen Zwecke einrichten.

Die evangelischen Gemeinschaften sind rund 150 Jahren nach den ersten nennenswerten evangelischen Zuwanderungsbewegungen in Liechtenstein gut integriert und etabliert. Sie sind in mehreren Gemeinschaften organisiert. Die beiden bedeutendsten sind die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche, die jeweils über ein Kirchgebäude verfügen.

Eine weitere relativ bedeutende Glaubensgemeinschaft sind die christlich-orthodoxen Gemeinschaften. Sie können ihren Gottesdienst in der evangelisch-lutherischen Kirche abhalten.

Es bestehen noch zahlreiche weitere Glaubensgemeinschaften in Liechtenstein. Die Freie Evangelische Gemeinde gehört zur Familie der Evangelischen Freikirchen (Übersicht über die Religionsgemeinschaften in Liechtenstein bei Dubach 2011; Verein für Menschenrechte 2022).

Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften sind teilweise gar nicht organisiert und verfügen über keine eigenen religiösen Führungspersonen und Gebetsstätten, oder sie orientieren sich an Institutionen und Angeboten im nahen Ausland. Die Volkszählung zeigt jedenfalls, dass in Liechtenstein auch Menschen leben, die der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehören, dem Buddhismus, dem Hinduismus, der Bahá'í-Gemeinschaft, den Altkatholiken, den Zeugen Jehovas, dem Konfuzianismus und anderen Glaubensgemeinschaften. Sie alle können sich auf das Recht der Religionsfreiheit berufen.

Religiosität der Wohnbevölkerung

Daten zur Religiosität der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sind rar, weshalb hier die erwähnten Umfrageergebnisse aus dem Jahr 2008 herangezogen werden (Marxer 2008a). In einer aktuelleren Umfrage zum sozialen Zusammenhalt von 2024 (Milic/Rochat/Ehrenfeldner 2024) wurden ebenfalls einige Fragen zur Religiosität gestellt.

Religiosität

Die Umfrage von 2008 zeigte, dass Religiosität nach wie vor vorhanden war, zumal sich mehr als die Hälfte als religiös oder sehr religiös einstufen (2024: 43 %). Dabei zeigte sich 2008 allerdings eine bunte Mischung aus kirchlich geprägter Religiosität, transzendentelem Glauben, neureligiösen Vorstellungen, humanistischem Weltbild bis hin zu stark rational eingefärbten religiösen Haltungen. Was man unter „Patchworkreligion“ versteht, lässt sich also auch in Liechtenstein beobachten. Zwar fühlen sich viele Gläubige einer kirchlichen Institution zugehörig und Konfessionswechsel oder Kirchenaustritte sind nicht sehr häufig, der Besuch von Gottesdiensten, Beten und andere religiöse Praktiken sind im Vergleich zur Elterngeneration indes deutlich rückläufig. Die abnehmende Bindungskraft von religiösen Instanzen und Autoritäten geht einher mit hoher religiöser Toleranz, wobei gegenüber dem Islam die stärksten Vorbehalte bestehen.

In der Umfrage 2008 wurde festgestellt, dass die Muslim:innen den höheren Grad an Religiosität aufwiesen als die anderen. Dies zeigt sich auch 2024. Mehr als zwei Drittel der Muslim:innen bezeichnen sich als sehr oder eher religiös, bei den Katholik:innen sind es 48 %, bei den Protestant:innen 34 %, bei den Konfessionslosen 16 %. Ältere Menschen sind dabei deutlich religiöser als Junge (basierend auf Datensatz der Studie von Milic/Rochat/Ehrenfeldner 2024).

Rund zwei Drittel der Muslim:innen gaben 2008 an, ohne jeden Zweifel an Gott zu glauben (bei den anderen waren es rund ein Drittel). Die Muslim:innen glaubten auch deutlich häufiger an ein Leben nach dem Tod, an den Himmel, an die Hölle oder an religiöse Wunder. Bei den anderen herrschte in all diesen Fragen deutlich mehr Skepsis und Unsicherheit.

Institutionen

Für viele Befragte sind die kirchlichen Institutionen nicht besonders wichtig. 51 % meinten, dass die Mitgliedschaft in einer Kirche keine große Bedeutung habe, 66 % waren mit vielem, was die eigene Kirche sagt, nicht einverstanden, 72 % waren der Ansicht, dass man nicht an den Veranstaltungen der Kirche teilnehmen müsse, um Mitglied der Glaubensgemeinschaft zu sein, 83 % meinten, dass man

auch ohne Kirche an Gott glauben könne. Andererseits waren rund zwei Drittel der Meinung, dass die Kirche bei der Kindererziehung eine wichtige Rolle spiele und dass die Kirche Werte vertrete, die einem persönlich wichtig sind, aber auch, dass sich die eigene Kirche den anderen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften annähern sollte. Insgesamt gaben 19 % an, eine starke Bindung zur eigenen Kirche oder zu einer religiösen Instanz zu haben. Wiederum stachen die Muslim:innen hervor, da 44 % der Befragten eine starke Bindung angaben.

Dass Gläubigkeit und institutionelle Bindung auseinanderklaffen, zeigte sich auch in der individuellen religiösen Praxis. Fast 60 % gaben an, höchstens einige Male pro Jahr einen Gottesdienst zu besuchen, andererseits gaben 45 % der Befragten an, dass sie fast jeden Tag beten – die Frauen mehr als die Männer (alle Daten aus Marxer 2008a).

Rund zwei Drittel plädierten in der repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2008 dafür, dass alle Religionsgemeinschaften in Liechtenstein die gleichen Rechte haben sollten, ein Drittel war damit nicht einverstanden. 89 % fanden, dass alle Religionsgemeinschaften respektiert werden sollten. Zudem waren rund drei Viertel der Befragten eher der Meinung, dass die Religionsgemeinschaften möglichst unabhängig vom Staat sein sollten, 24 % waren eher nicht dieser Meinung. Eine staatliche Kontrolle der Religionsgemeinschaften wurde mehrheitlich (57 %) eher abgelehnt, dagegen tendierten 67 % der Befragten zur Ansicht, dass Kirche und Staat möglichst weitgehend getrennt werden sollten. Ob die katholische Kirche weiterhin den besonderen Schutz des Staates genießen sollte, wurde von den Katholik:innen je zur Hälfte befürwortet und abgelehnt, bei den Nicht-Katholik:innen lehnten 57 % das Privileg der katholischen Kirche ab (Marxer 2018a: 63–67).

Religionsgemeinschaften, religiöse Pluralisierung

Die Volkszählungsdaten zeigen eine klare Tendenz zur religiösen Pluralisierung, begleitet von einem wachsenden Anteil der Bevölkerung, der sich als konfessionslos erachtet (siehe auch Dubach 2011; Marxer 2012; Verein für Menschenrechte 2022). Die Angaben zur konfessionellen Zugehörigkeit beruhen auf Selbstdeklaration. Beim Zivilstandsamt werden religionsbezogene Daten der in Liechtenstein Wohnhaften nicht erfasst und es gibt auch sonst kein Register, in welchem das Glaubensbekenntnis und die Zugehörigkeit zu Glaubensgemeinschaften erfasst sind.

Der Anteil der Katholik:innen betrug 1930 noch fast 96 % und sank dann kontinuierlich bis 2015 auf 73,4 %. Der Anteil der Evangelischen nahm bis in die 1980er-Jahre kontinuierlich zu bis auf über 10 % und pendelte sich danach bei rund 8 % ein. In den 1960er- und 1970er-Jahren gehörte fast die gesamte Bevölkerung einer der beiden größten christlichen Glaubensgemeinschaften an – der katholischen oder der evangelischen Glaubensrichtung. Seitdem hat die christlich-orthodoxe Glaubensgemeinschaft etwas zugenommen (2020: 1,5 % der Wohnbevölkerung), noch deutlicher die islamische Gemeinschaft (2020: 6,0 %). Eine klare Tendenz zeigt sich bei den Konfessionslosen, deren Anteil von 0,3 % (1970) auf 9,6 % (2020) gestiegen ist.

Tabelle 16.1: Wohnbevölkerung nach Konfessionszugehörigkeit (1930 bis 2020; in %)

Konfession	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2020
Römisch-katholisch	97,3	95,4	93,0	92,3	90,1	85,8	84,9	78,4	75,9	73,4	69,6
Evangelisch	2,6	3,8	6,4	6,8	8,8	10,3	9,2	8,3	8,5	8,2	8,1
Christlich-orthodox*						0,6	0,7	1,1	1,1	1,3	1,5
Islamisch*						1,7	2,4	4,8	5,4	5,9	6,0
Andere		0,8	0,6	0,9	0,7	0,4	0,4	0,5	1,1	1,1	1,2
Konfessionslos					0,3	0,9	1,5	2,8	5,4	7,0	9,6
Ohne Angabe					0,1	0,3	0,9	4,1	2,6	3,3	4,0
TOTAL	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

* Von 1930 bis 1970 wurden Konfessionslose, Christlich-orthodoxe und Personen islamischen Glaubens nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe „Andere“ zugewiesen.

Quelle: Amt für Statistik, Volkszählungen.

Die in der Statistik ausgewiesene Zahl an Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse bedeutet nicht, dass es sich dabei immer um praktizierende Gläubige handelt. Tatsächlich kann nur von einem kleinen Teil der Konfessionsangehörigen angenommen werden, dass sie regelmäßig die betreffenden Kirchen, Moscheen oder sonstigen Gebets- oder Andachtsräume aufsuchen.

Stellung der Religionsgemeinschaften

Die öffentliche Stellung der Religionsgemeinschaften variiert zwischen den Religionsgemeinschaften, deren Status sich aufgrund von verfassungsrechtlichen und anderen Bestimmungen ergibt.

Privat

Nicht organisierte Mitglieder von Glaubensgemeinschaften können sich auf die Religionsfreiheit berufen, wie dies auch für Mitglieder von Glaubensgemeinschaften gilt. Falls die religiöse Praxis im Widerspruch zu anderen rechtlichen Vorschriften und Regelungen steht, kann dies gerichtlich unterbunden werden. Denkbar sind beispielsweise Einschüchterungen oder Gewaltandrohung, Aufruf zu Terror und Gewalt, sexueller Missbrauch und weitere Tatbestände. Dies lässt sich aus Art. 37 Abs. 2 LV ableiten, in dem es heißt: „... anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.“

Andererseits gelten für Religionsgemeinschaften auch Sonderregeln, selbst wenn sie nicht explizit in Gesetzen festgeschrieben sind. So verhindert der Gleichstellungsartikel in der liechtensteinischen Verfassung nicht, dass beispielsweise religiöse Funktionen den Männern vorbehalten sind (u.a. katholische Priester oder muslimische Imame), ebenso will der Staat nicht verhindern, dass beispielsweise

in Moscheen Frauen und Männer getrennt beten, ferner ist das Eheverbot von katholischen Priestern (Zölibat) staatlicherseits akzeptiert.

Vereinigungen

Falls sich Religionsgemeinschaften organisieren, unterstehen sie den rechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzes, niedergelegt im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LGBL 1926.004). Religionsgemeinschaften können nach Gamper (2017, Art. 37: Rn 37) nur in Form eines Vereins nach Art. 246ff. PGR organisiert sein. Ein Verein muss beispielsweise Statuten verabschieden, die Mitgliedschaft definieren, die Organe bestellen (beispielsweise Vorstand, Revisionsstelle) und die Kompetenzen der einzelnen Organe einschließlich der Mitgliederversammlung festlegen. Allerdings ist zu bedenken, dass hierarchisch und autokratisch organisierte Glaubensgemeinschaften wie etwa die katholische Kirche den Widerspruch zwischen minimalen Demokratiegeboten im Verein und zentral bestimmten Lehrbotschaften und Glaubensinhalten, denen die Pfarrer verpflichtet sind, in sich tragen (siehe Brunswiler 1999: 44 ff.). Nach Höfling (1999: 369) ist festzuhalten: „Der Staat kann keine ‚Religionsverfassung‘ dekretieren, sondern eröffnet, garantiert durch das Staatskirchenrecht, den Entfaltungsraum für das kirchliche Leben nach eigener Gesetzlichkeit.“

Für Vereinigungen gilt das freie Vereins- und Versammlungsrecht. Wie bereits ausgeführt dürfen statutarische Bestimmungen Prinzipien der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung verletzen, sofern sie sich aus dem religiösen Wesensgehalt ableiten und nicht gravierende Persönlichkeitsverletzungen, Gefährdungen, Drohungen und ähnliches enthalten oder anderweitig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung des Kindeswohls beinhalten. Die Grenzen müssen aufgrund von Judikatur in nationalen und internationalen Gerichten ausgelotet werden (siehe Formulierung „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“ in Art. 37 Abs. 2 LV; ausführlich Gamper 2017, Art. 37: Rn 42–48).

Art. 38 LV bestimmt in Ergänzung zur Religionsfreiheit als Individualrecht: „Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.“ Der erste Satz bezieht sich auf alle Religionsgemeinschaften, während mit dem Hinweis auf die Kirchgemeinden im zweiten Satz speziell die katholische Kirche mit ihren Repräsentationen in den Gemeinden gemeint ist (Gamper 2017, Art. 38: Rn 10).

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

Die römisch-katholische Kirche kann aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung als anerkannte Religionsgemeinschaft angesehen werden, selbst wenn es hierfür keine weitere spezifische rechtliche Grundlage gibt, auf deren Basis Religionsgemeinschaften anerkannt werden. Wie in den Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen bereits erwähnt, verabschiedete der Landtag am 20. Dezember 2012 mit 19 Stimmen bei 23 Anwesenden ein Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG), in welchem unter anderem auch Kriterien und Verfahren zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften vorgesehen waren (Landtagsprotokoll vom 20. Dezember 2012: 2490–2527). Dieses Gesetz trat jedoch noch

nicht in Kraft, da es erst in Kombination mit einem Abschluss des Verfahrens zur Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche in Kraft treten sollte, was bisher nicht der Fall ist.

Im betreffenden Bericht und Antrag der Regierung (BuA; Regierung 2012) wurde ausgeführt, dass mit der Einführung des RelGG von vornherein drei Gemeinschaften anerkannt werden sollen: die römisch-katholische Kirche, die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche. Alle anderen könnten Antrag auf staatliche Anerkennung stellen. Voraussetzungen für eine Anerkennung sollten sein: mindestens 20 Jahre Tätigkeit in Liechtenstein; mindestens 200 Mitglieder mit Wohnsitz in Liechtenstein; stabile Organisationsstruktur mit Organen und Statuten; Respektierung der staatlichen Rechtsordnung. Ein wesentliches Vorrecht der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sollte sein, dass sie an der staatlich organisierten Verteilung von Steuermitteln an die Religionsgemeinschaften partizipieren könnten und dass das Einkommen und Vermögen steuerbefreit sein sollte, soweit es dem Kultus und den religiösen Aufgaben der Religionsgemeinschaft gewidmet ist. Ähnlich lautet die Regelung im neuen Regierungsentwurf für ein Religionsgemeinschaftengesetz (BuA 2024/003). Diese wurde wie erwähnt zwar im Landtag im April 2024 in erster Lesung behandelt, eine Beschlussfassung in der laufenden Mandatsperiode wurde jedoch ausgeschlossen.

Privilegierte Religionsgemeinschaften

Als privilegiert werden Religionsgemeinschaften betrachtet, die aufgrund finanzieller Unterstützung oder der Berücksichtigung im Lehrplan der Schulen anders behandelt werden als andere Religionsgemeinschaften. Gemäß Rechenschaftsberichten der Regierung der letzten Jahre betrug der jährliche Beitrag an die römisch-katholische Landeskirche jeweils 300.000 CHF (so auch 2022), weitere Konfessionsbeiträge summieren sich auf 53.000 CHF (Regierung, Rechenschaftsberichte). Eine größere finanzielle Unterstützung erfolgt durch die Gemeinden, die nicht nur für den Unterhalt der Kirchenbauten, Pfarreihäuser und weiterer Gebäude aufkommen, sondern auch die Gehälter der Pfarrer und des weiteren Personals weitgehend bestreiten. Diese Beiträge gehen fast ausschließlich an Einrichtungen der katholischen Kirche.

In Bezug auf den Religionsunterricht nennt der Rechenschaftsbericht 2021 der Regierung (Regierung 2022: 144) folgende Zahlen für die drei zu wählenden Pflichtfächer auf Primarstufe: 70 % wählten den katholischen Religionsunterricht, 29 % das Teilfach „Ethik und Religion“, 1,3 % den evangelischen Religionsunterricht. 2 % wählten zusätzlich islamischen Religionsunterricht in altersdurchmischten Gruppen.

Römisch-katholische Kirche

Herausragend ist die Rolle und die Privilegierung der römisch-katholischen Kirche, welche sich nicht nur aus der Tradition und Kultur der Bevölkerung, sondern auch aus der verfassungsmäßigen Rolle als Landeskirche ergibt. Falls das seit 2012 schubladisierte RelGG dereinst in Kraft tritt, setzt dies nach Stand der Diskussion die Unterzeichnung und Ratifikation eines Konkordates mit dem Vatikan voraus, womit erneut eine gegenüber anderen Religionsgemeinschaften privilegierte Rolle konstituiert wäre. Mit dem Vernehmlassungsentwurf von 2023 distanziert sich die Regierung allerdings von dieser ursprünglichen Stoßrichtung.

Nach gegenwärtigem Verfassungstext ist die römisch-katholische Kirche die Landeskirche und genießt den vollen Schutz des Staates (Art. 37 Abs. 2 LV). Zur Zeit der Entstehung der Verfassung, die 1921 verabschiedet wurde, hatte die römisch-katholische Religion in Liechtenstein fast das Monopol. Im Schreiben des Fürsten an Regierungschef Josef Ospelt als Annex zur Verfassung ist denn auch die Rede von der „altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz“.

Erzbistum Vaduz

1997 wurde das Erzbistum Vaduz errichtet, was Irritationen in der Bevölkerung und Politik auslöste und die Notwendigkeit einer Trennung von Staat und Kirche auf die politische Agenda setzte.

Errichtung des Erzbistums

Ohne Einbezug von Landtag und Regierung und überraschend für die Öffentlichkeit errichtete der Heilige Stuhl am 2. Dezember 1997 das Erzbistum Vaduz und ernannte den damaligen Churer Bischof Wolfgang Haas zum Erzbischof. Als Bistumsleiter gehört er keiner Bischofskonferenz an. Das Erzbistum umfasst das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und ist in zehn Pfarreien gegliedert. Die Pfarrkirche St. Florin in Vaduz wurde zur Kathedrale erhoben (Bischof 2011). Die Errichtung des Erzbistums wurde in Liechtenstein negativ aufgenommen, da nicht nur eine mehr als tausendjährige Mitgliedschaft im Bistum Chur beendet wurde, sondern insbesondere auch da Bischof Haas, ein gebürtiger Liechtensteiner, als Churer Bischof mit einer sehr konservativen Haltung aufgefallen war und dort heftigen Widerstand erfahren hatte. In Liechtenstein wurde die Ernennung von Haas zum Erzbischof von Vaduz als vatikanische Lösung eines Personalproblems im Bistum Chur zulasten Liechtensteins interpretiert.

Bereits am 17. Dezember 1997 wurde dem Landtag eine Petition übergeben, in welcher mehr als 8.000 Personen – etwa ein Viertel der Wohnbevölkerung – den Verbleib Liechtensteins im Bistum Chur forderten. Am gleichen Tag verabschiedete der Landtag eine Erklärung, in welcher er mit 24 zu 1 Stimmen ebenfalls den Verbleib in der Diözese Chur forderte (Landtagsprotokoll vom 17.12.1997: 2527–2578). Auch Experten, Wissenschaftler und involvierte Akteure befassten sich intensiv mit der neuen Situation (siehe Beiträge in Wille/Baur [Hrsg.] 1999; Wille 2011).

Am 2. Februar 1998 (Maria Lichtmess) wurde als Gegenpol zur erwarteten konservativen Ausrichtung des Erzbistums der Verein für eine offene Kirche gegründet. Dieser gibt seit Dezember 1998 ein eigenes Magazin heraus („Fenster“; www.offenekirche.li), welches viermal jährlich erscheint. Das Erzbistum gibt das Kirchenblatt „In Christo“ für die Pfarreien in Liechtenstein heraus, welches mit Unterbrüchen bereits seit 1934 existiert. Von 1999 bis 2010 gab das Erzbistum auch die Zeitschrift „Vobiscum“ heraus.

Mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 erachtete Bischof Wolfgang Haas das Dekanat als aufgelöst (Biedermann 2000: 330). In der Folge mussten für viele der weiter oben genannten Aktivitäten neue Trägerschaften gefunden werden oder sie wurden ganz eingestellt. Am 24. März 2000

wurde schließlich mit einem Dekanatsfest, d.h. einem Dankgottesdienst und dem Dank an die vielen ehrenamtlich Tätigen, der letzte Akt vollzogen.

Staat und Kirche

Mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz kam rasch die Forderung nach einer Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche auf die politische Agenda und es wurden diesbezügliche Konzepte entwickelt (siehe etwa Brunschweiler 1999). Dies wurde sowohl vonseiten der Politik wie auch vonseiten der katholischen Kirche prinzipiell begrüßt. Die wichtigsten Sachverhalte waren dabei auf nationaler Ebene die rechtliche Stellung der katholischen Kirche beziehungsweise die Gleichbehandlung von Glaubensgemeinschaften, die Frage der Finanzierung von Glaubensgemeinschaften, die Weiterführung von Religionsunterricht an den Schulen und die diesbezüglichen Zuständigkeiten. Auf Ebene der Gemeinden beziehungsweise Pfarreien waren außerdem die Besitz- und Eigentumsverhältnisse zu klären, ebenso die Pflichten und Ansprüche – beispielsweise betreffend Nutzung und Unterhalt von Kirchen, Friedhöfen und anderen Einrichtungen – und wiederum finanzielle Fragen, etwa betreffend die Entlohnung von Pfarrern und weiterem kirchlichem Personal. Dieser Prozess erwies sich in einigen Gemeinden als sehr kompliziert und führte dazu, dass die Situation blockiert ist.

Finanzierung von Glaubensgemeinschaften

Der Großteil an öffentlicher finanzieller Unterstützung geht an die katholische Kirche, nur in sehr geringem Umfang an andere Glaubensgemeinschaften.

Katholische Kirche

Das Verhältnis zwischen Staat beziehungsweise den Gemeinden und der katholischen Kirche beruht auf einer jahrhundertlangen, engen Verbindung, in welcher die Gemeinden Pfründe oder Benefizien für die kirchlichen Dienste einrichteten. Das Kirchvermögen wurde von den Gemeinden verwaltet, die umgekehrt aus den Erträgen sowie weiteren Abgaben (Zehnten) den Unterhalt und die Versorgung der Geistlichen (Kongrua) zu sichern hatten. Auch nach der Abschaffung von Pfrund und Zehnt – teilweise bereits im 19. Jahrhundert – sind die Gemeinden nicht von der Pflicht entbunden, weiterhin die katholische Geistlichkeit und das Kirchenwesen zu unterstützen (Wille 2017: 106–115; auch Ospelt 1999). Die Verpflichtung der Gemeinden gegenüber der katholischen Kirche stützt sich auch auf Art. 38 LV, wonach die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden durch ein besonderes Gesetz zu regeln ist. Dort heißt es auch, dass vor dessen Erlassung das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen ist.

1919 und 1921 waren zudem Gesetze erlassen worden, die den Geistlichen Mindestgehälter sicherten, die von den Gemeinden zu finanzieren waren, jedoch vom Staat ausbezahlt wurden. Das Gesetz wurde mehrfach neu gefasst (LGBL. 1919.015; LGBL. 1921.003; LGBL. 1952.002; LGBL. 1971.036). 1980 wurde das Gesetz betreffend die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen aufgehoben (LGBL. 1980.053). Im Regierungs-BuA zur Aufhebung des Gesetzes wurde argumentiert, dass mit einer interkommunal zwischen allen Gemeinden vereinbarten Besol-

dungsordnung eine einheitliche Besoldung von Pfarreipersonal direkt durch die Gemeinden erfolgen soll, statt wie bis dahin durch das Land mit entsprechender Rückforderung an die Gemeinden. Das Dekanat war in die Ausarbeitung involviert. In der Landtagsdebatte wurde hervorgehoben, dass damit die Zuständigkeit wieder klar bei den Gemeinden liege, was auch eine Stärkung der Gemeindeautonomie bedeute (Landtagsprotokoll [LTP] 1980: 148–156 und 212–213; BuA 1980/18). Zwischen einzelnen Gemeinden und dem bischöflichen Ordinariat in Chur wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen (Wille 1999: 88, Fn. 44; Wille 2017: 120–121; Nell 1987: 159; Walser 1999: 362). Diese gingen in Rechtsnachfolge auf das Erzbistum Vaduz über.

Demzufolge sind die Gemeinden bis in die Gegenwart weitgehend für die Finanzierung der katholischen Geistlichen zuständig. Diesbezüglich kann auf das Gemeindegesetz von 1959 verwiesen werden (GemG; LGBl. 1960.002), wo in Art. 4 zum „eigenen Wirkungskreis“ der Gemeinden unter anderem die Besetzung von Pfründen, soweit die Gemeinde das Präsentationsrecht besitzt, und die Verwaltung des Kirchengutes gezählt wurden. In Art. 12 Abs. 2 lit. f) GemG vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.076) wird hingegen eher allgemein die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens angeführt. Im Bericht und Antrag der Regierung zum neuen Gemeindegesetz (BuA 1990/067: 163, mit Verweis auf Nell 1987: 159) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass „die Gemeinden für die Verwaltung des Kirchengutes zu sorgen und die Auslagen für die Erhaltung der Kirche zu tragen haben. Dazu gehört die Erstellung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude sowie die Bezahlung der Bezüge der Ortsgeistlichen.“

Finanzierungsanteile

2012 führte die Regierung in einem Bericht und Antrag aus, wie hoch die Aufwendungen von Staat und Gemeinden für Religionsgemeinschaften im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2010 waren (Regierung 2012). Der Großteil der Förderung richtete sich an die katholische Kirche, wobei die Gemeinden weit höhere Beiträge leisten als der Staat. Die staatlichen Beiträge beliefen sich nach Rechenschaftsbericht 2021 der Regierung in der laufenden Rechnung auf 300.000 CHF zugunsten der katholischen Kirche und 53.000 CHF zugunsten anderer Konfessionen, vor allem an die evangelische (rund 40.000 CHF) und die evangelisch-lutherische Kirche (rund 10.000 CHF). Gemäß Bericht und Antrag der Regierung betreffend Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (Regierung 2012) kamen zu den genannten laufenden Ausgaben im Mittelwert von 2002 bis 2010 noch 260.000 CHF Ausgaben für Religionsunterricht dazu.

Tabelle 16.2: Beiträge an Religionsgemeinschaften und Investitionsbeiträge (Mittelwert der Jahre 2002 bis 2010; in CHF)

	Laufende Kosten der katholischen Kirche	Investitionsbeiträge an kirchliche Gebäude	Beiträge an andere Religionsgemeinschaften
Staat	490.000	0	120.000
Gemeinden 2002–2010	5.600.000	1.500.000	200.000

Quelle: Regierung 2012 (BuA 2012/114: 21).

In den Rechenschaftsberichten der Gemeinden für das Jahr 2022 belaufen sich die Beiträge für das Kirchenwesen (ohne Friedhöfe und Bestattungswesen; ohne Investitionen) auf Anteile zwischen 1,9 und 5 Prozent an den betrieblichen Ausgaben der einzelnen Gemeinden.

Tabelle 16.3: Ausgaben der Gemeinden für das Kirchenwesen 2022 und Anteil am betrieblichen Aufwand (in CHF und %)

	Betrieblicher Aufwand	Kirchenwesen	% Kirchenwesen
Gamprin-Bendern	11.604.654	578.378	5,0
Schellenberg	8.704.364	389.947	4,5
Eschen-Nendeln	20.914.790	717.319	3,4
Mauren-Schaanwald	21.996.874	707.010	3,2
Balzers	22.537.147	696.978	3,1
Triesenberg	21.770.156	632.799	2,9
Planken	3.921.472	92.615	2,4
Ruggell	19.448.544	453.200	2,3
Vaduz	48.217.692	942.338	2,0
Schaan	56.101.253	1.083.176	1,9
Triesen	27.526.171	521.538	1,9
TOTAL	221.519.309	5.129.654	2,3

Quelle: Jahresrechnungen 2022 der Gemeinden (im Internet abrufbar).

Volksmeinung

Die eher zurückhaltende Rolle, die der Staat hinsichtlich der Religionsgemeinschaften einnehmen soll, ging auch aus den Antworten zu deren Finanzierung in der bereits erwähnten Umfrage aus dem Jahr 2008 hervor. 61 % sahen dies eher als eine Aufgabe der Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaften an, 39 % sahen dies eher als staatliche Aufgabe. Von denjenigen, die grundsätzlich ein staatliches Engagement befürworteten, meinten rund 70 %, dass dies für alle oder wenigsten die größeren Religionsgemeinschaften gelten sollte, nur je rund 15 % wollten dies auf die katholische Kirche oder generell die christlichen Kirchen beschränken (Marxer 2008a: 68–70).

Mandatssteuer

Das bereits verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene RelGG sah eine Mandatssteuer vor (Regierung 2012). Ausgehend von aktuellen Beiträgen des Landes und der Gemeinden an die laufenden Kosten der Religionsgemeinschaften eruierte die Regierung jährliche Aufwendungen von 5,4 Mio. CHF – ohne Investitionsbeiträge und Kosten für den Religionsunterricht. Die Regierung schlug vor, diesen Betrag bei der künftigen Finanzierung der Religionsgemeinschaften um ein Drittel zu kürzen und somit einen Betrag von 3,6 Mio. CHF anzustreben, wobei bei Schwankungen der Steuereinnahmen ein Maximalbetrag von 4 Mio. CHF gelten sollte. Finanzierungsgrundlage sollten ein Teil der Vermögens- und Erwerbssteuer sowie die Steuer nach dem Aufwand sein, geschätzt 2 %

dieser Steuern. Diese 2 % und der Maximalbetrag von 4 Mio. CHF wurden in der Regierungsvorlage (RV) in Art. 15 RelGG-RV vorgeschlagen, wobei die Finanzierung zu einem Drittel durch das Land, zu zwei Dritteln durch die Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet werden sollte. Nach der ersten Lesung im Landtag am 22. November 2012 korrigierte die Regierung die Vorlage und schlug 2,6 % und die Streichung des Maximalbetrages vor. Dieser wurde dann in der Landtagsdebatte zur zweiten Lesung dennoch wieder auf 2 % festgelegt, dem Antrag auf Beibehaltung der Deckelung wurde jedoch nicht stattgegeben (BuA 2012/154; LTP 2012: 2490–2525).

Die anteilmäßige Verteilung des Steueranteils an die Religionsgemeinschaften sollte erfolgen, indem die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen auf der Steuererklärung angeben, ob und gegebenenfalls welche Religionsgemeinschaft sie unterstützen möchten. Dabei sollen nur staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften in Betracht kommen. Die Verteilung des für Religionsgemeinschaften reservierten Betrages soll im Verhältnis der Nennungen der einzelnen Religionsgemeinschaften erfolgen, wobei der Gesamtbetrag um den Anteil derjenigen gekürzt wird, die angeben, keine Gemeinschaft unterstützen zu wollen. Dieser Betrag soll im Steueraufkommen verbleiben (Art. 16 und Art. 17 RelGG-RV). Diese RelGG-Regelung wurde unter dem Begriff der Mandatssteuer diskutiert. Die zugewiesenen Anteile am Steueraufkommen sollten für die Finanzierung der Tätigkeit der Religionsgemeinschaften im Inland verwendet werden und hierfür soll jährlich der Regierung und den Gemeinden ein Bericht übermittelt werden (Art. 19 RelGG-RV).

Der Landtag stimmte dem RelGG am 20. Dezember 2012 mit 19 Stimmen bei 23 Anwesenden zu (LTP 2012: 2518). Das Inkrafttreten des RelGG ist allerdings an eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Verfassung gekoppelt, welche wiederum eine Entscheidung über ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl voraussetzt. Da beides noch nicht erfolgt ist, ruht das vom Landtag verabschiedete RelGG bis in die Gegenwart. Ein neuer, weniger weit gehender Vorschlag der Regierung (Regierung 2024) für eine Religionsgemeinschaftengesetz (siehe weiter oben) wurde zwar im Landtag im April 2024 in erster Lesung behandelt, aber eine Beschlussfassung ist in der laufenden Mandatsperiode nicht zu erwarten. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft einen jährlichen staatlichen Grundbeitrag in der Höhe von 20.000 CHF erhält, zusätzlich einen Beitrag von 1.000 CHF pro 100 der Religionsgemeinschaft angehöriger Personen, basierend auf den Volkszählungsdaten. Dies würde sich nach aktuellen Daten auf rund 300.000 CHF pro Jahr für die römisch-katholische Landeskirche summieren, für die Evangelische Kirche auf 45.000, für die Evangelisch-lutherische Kirche auf 22.000. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden bleiben dagegen in der Regierungsvorlage ausgeklammert.

Religion und Schule

Im Schulgesetz (LGBL 1972.007) wird in Art. 8 Abs. 3 unter anderem festgehalten, dass die Lehrpläne für den Religionsunterricht hinsichtlich des Lehrstoffs von der betreffenden Kirche erlassen werden. Die Organisation und die Aufsicht über den Religionsunterricht erfolgt durch den Staat, während zum Religionsunterricht legitimierte Glaubensgemeinschaften den Lehrstoff bestimmen können – allerdings ebenfalls unter Aufsicht beziehungsweise Kontrolle des Staates.

In der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Schulen (LGBL 2004.154) sind auf Primarstufe Lektionen für den konfessionellen Religionsunterricht oder alternativ Ethik und Religion vorgeschrieben, während islamischer Unterricht als Wahlfach angeführt wird. Dies gilt auch in den weiterführenden Schulen (Oberschule, Realschule, Unterstufe Gymnasium). Die Richtzahl für Klassengrößen für die Wahlfächer Ethik und Religionen sowie konfessioneller Religionsunterricht wird mit acht Schüler:innen festgelegt.

Religion und Integration

Historisch betrachtet ging es in Liechtenstein seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zunächst um das Nebeneinander von ansässigen Katholik:innen und einigen zugewanderten Evangelischen. Die Zuwanderung von Gastarbeiter:innen aus dem südeuropäischen Raum hatte hingegen kaum eine religiöse Konnotation und auch die Zuwanderung von Muslim:innen aus Jugoslawien oder einzelner Folgestaaten sowie der Türkei verlief zunächst weitgehend ohne Fokus auf deren Religion, welcher in der öffentlichen Wahrnehmung kaum Beachtung geschenkt wurde. Die Pflege eigener Kultur und Religion der Zugewanderten verlief weitgehend außerhalb der breiten öffentlichen Wahrnehmung. Die Instrumentalisierung von Religion für politische Bewegungen sowie Terror und Gewalt von religiösen Extremisten hat hingegen die Beschäftigung mit der Religion und einzelnen Glaubensgemeinschaften – egal welcher Glaubensrichtung – neu auf die Tagesordnung gesetzt und vermehrt Vorbehalte und Ablehnung hervorgerufen.

Die Frage, inwiefern Religionen und Religionsgemeinschaften zu einem besseren gesellschaftlichen Zusammenleben beitragen, ist nicht eindeutig zu beantworten und zumindest jedenfalls kontextabhängig. Religionsgemeinschaften können einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration leisten und bieten oftmals neben ihren religiösen Angeboten auch Integrationshilfen, Beratung und weitere Dienste an. Andere wiederum können sektenhaftes Verhalten fördern und zu Radikalisierung neigen, was einer Integration entgegenwirkt (Arens et al. [Hrsg.] 2014; Arens et al. [Hrsg.] 2017; Liedhegener 2016; Luginbühl et al. [Hrsg.] 2012; Marxer 2017). In Liechtenstein sind indes bislang keine extremistischen, religiös konnotierten Tendenzen festzustellen (siehe auch Beiträge in einer Studie des Liechtenstein-Instituts über den Islam in Liechtenstein 2017)

Religion und Politik

Die christlich-katholische Tradition, die beträchtliche Verankerung der entsprechenden Kultur sowie die verbreitete Akzeptanz religiöser (christlicher) Grundsätze haben einen Einfluss auf die Politik. Die Rücksichtnahme der Politik auf Empfindlichkeiten in Teilen der Wählerschaft erschwerte beispielsweise ein resolutes Verhandeln mit der katholischen Kirche über offene Fragen im Nachgang zur Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997. Hinzu kommt, dass in Liechtenstein stark ausgebaute direktdemokratische Rechte existieren, sodass gegen Beschlüsse des Landtages ein Referendum ergriffen oder mittels einer Volksinitiative eine Gesetzesänderung angestoßen werden kann (siehe Beiträge „Volk und Volksrechte“ und „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). So wurde 2005 von kon-

servativ-katholischen Kreisen eine Initiative für ein rigoroses Verbot des Schwangerschaftsabbruchs lanciert, gegen welche der Landtag einen liberaleren Gegenvorschlag einbrachte. Die Initiative wurde an der Urne von 81,3 % der Abstimmenden abgelehnt, dem Gegenvorschlag stimmten 79,6 % zu. Umgekehrt scheiterte 2011 eine Volksinitiative zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs mit 47,7 % Ja-Stimmen knapp an der Urne. Der Erbprinz hatte im Vorfeld im Falle einer mehrheitlichen Zustimmung sein Veto angekündigt, sodass die Initiative wohl ohnehin keine Gesetzeskraft erlangt hätte. Ebenfalls im Jahr 2011 kam es zu einer Volksabstimmung aufgrund eines Referendums gegen das vom Landtag beschlossene Gesetz über die eingetragene Partnerschaft. Gegen diese rechtliche Legitimierung von homosexuellen Beziehungen wehrten sich konservative Katholik:innen, allerdings ohne Erfolg: Die Vorlage des Landtages wurde von 68,8 % der Abstimmenden unterstützt (Fiala/Matusinova 2013: 99–104; Marxer 2018: 409, 416). Die Beispiele zeigen einerseits, dass ethisch-moralisch und religiös gefärbte Einstellungen einen politischen Einfluss ausüben, dass aber andererseits für sehr konservative Positionen kaum Mehrheiten mobilisiert werden können.

Internationaler Vergleich

In der internationalen Nomenklatur kann Liechtenstein als ein Fall mit gemäßigt säkularer Verfassung bezeichnet werden (Gamper 2017, Art. 37: Rn 35). An einigen Stellen der Verfassung wird auf eher deklamatorische Art ein Gottesbezug hergestellt (Einleitung, Treueschwur), wobei die Praxis erlaubt, im Treueschwur die Gottesnennung zu unterlassen. Der Staat selbst funktioniert ohne formelle Kompetenzen der römisch-katholischen Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft. Allerdings gibt sich der Staat auch nicht vollkommen säkular, da er der katholischen Kirche als Landeskirche gemäß Art. 37 Abs. 3 LV einen privilegierten Platz innerhalb der Glaubensgemeinschaften einräumt.

Der Staat steht des Weiteren allen Glaubensgemeinschaften gegenüber in der Pflicht, dass die Religion frei ausgeübt werden kann (Art. 37 Abs. 1 LV), dass das Erziehungs- und Bildungswesen im Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche erfolgen soll und unter anderem zu religiös-sittlicher Bildung führen soll (Art. 15 LV), dass der Religionsunterricht durch kirchliche Organe erteilt wird (Art. 16 Abs. 4 LV), schließlich auch dass die Eigentums- und Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften gewahrt werden (Art. 38 LV). Mit einem weiteren Hinweis im gleichen Artikel betreffend Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden aufgrund eines eigenen Gesetzes, dessen Erlassung im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden zu erfolgen hat, ist hingegen wieder speziell die römisch-katholische Kirche gemeint.

Dies alles bedeutet, dass der Staat einerseits in seinem grundlegenden Handeln weitgehend unabhängig von Religionsgemeinschaften agiert, in Fragen der Religionsausübung, von Religionsgemeinschaften und die sie betreffenden Glaubensinhalte und Lehrbücher sowie Eigentum und Vermögen von Religionsgemeinschaften hingegen in seinem Handeln eingeschränkt ist und die Zusammenarbeit mit den Glaubensgemeinschaften erforderlich ist. Dabei ist die römisch-katholische Kirche in manchen Fragen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften in einer privilegierten Stellung. Im Hinblick auf Eigentumsgarantie, Religionsfreiheit und weitere erworbene Rechte sind manche Bestimmungen auch nicht einseitig staatlicherseits aufhebbar und zudem durch Staatsverträge mit Grundrechtscharakter gesichert.

Vergleichbar mit anderen Staaten hat sich im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte migrationsbedingt das Spektrum der Religionsgemeinschaften ausgeweitet. Im Zuge der Individualisierung und gesellschaftlichen Ausdifferenzierung haben auch neuzeitliche religiöse Strömungen in Liechtenstein Einzug gehalten. Dies unterscheidet sich nicht wesentlich von den Prozessen, die auch in den Nachbarstaaten und vielen weiteren europäischen Staaten feststellbar sind (Bertelsmann Stiftung [Hrsg.] 2009; Pickel 2013; Riggs [Hrsg.] 2015). Der von außen vielfach als konservative Alpenmonarchie wahrgenommene Kleinstaat, in welchem mit der Brauchtumspflege dieser Eindruck selbst unterstützt wird, ist realiter vielschichtig und zunehmend heterogen. Trotz katholischer kultureller Prägung überwiegt heute ein Kultur- und Freizeitverhalten, welches keinen Bezug zur Religion aufweist. Die Kirchen sind selten gefüllt und die kirchlichen Angebote werden hauptsächlich an hohen Feiertagen, bei Taufen, Hochzeiten, der Kommunion und Firmung, Beerdigungen, Gedenkmessen und ähnlichen Anlässen besucht, die mehr sozialen als religiösen Charakter haben.

Fazit

Die traditionell enge Verbindung zwischen dem Staat beziehungsweise den Gemeinden und der katholischen Kirche steht seit der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997 auf dem Prüfstand. Eine Trennung oder Entflechtung von Staat und Kirche, die Neuordnung des Staatskirchenrechts, die teilweise Gleichstellung von Religionsgemeinschaften, ein neuer Finanzierungsschlüssel mit einer Mandatssteuer sowie neue Regelungen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen stehen zur Debatte oder sind in die Wege geleitet. Die Umsetzung kann jedoch erst erfolgen, wenn das Verhältnis zwischen Staat und Kirche endgültig geklärt ist. Die sich anbahnende Neuausrichtung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der moderne Staat zu religiöser Neutralität verpflichtet ist und die Tendenz zu einem ausgebauten Grundrechtsschutz, der Gewährung der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften auch in Liechtenstein feststellbar ist. Dies widerspiegelt auch die Tatsache, dass die Bindungskraft der katholischen Kirche wie auch anderer religiöser Institutionen schwindet, die Gesellschaft zunehmend religiös pluralisiert ist und gleichzeitig der Anteil Konfessionsloser steigt. Trotz dieser Entwicklungen ist jedoch nach wie vor die katholische Tradition in volksreligiösen Vorstellungen, in Kultur und Brauchtum stark präsent.

Literatur, Quellen, Links

Literatur

- Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius/Müller, Wolfgang W./Ries, Markus (Hrsg.) (2014): *Integration durch Religion? Geschichtliche Befunde, gesellschaftliche Analysen, rechtliche Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos.
- Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius/Müller, Wolfgang W./Ries, Markus (Hrsg.) (2017): *Religiöse Identitäten und gesellschaftliche Integration*. Zürich/Baden-Baden: Pano Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft (Schriftenreihe des Zentrums für Religion Wirtschaft und Politik, 18).

- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2009): *What the World Believes. Analyses and Commentary on the Religion Monitor 2008*. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Biedermann, Klaus (2000): *Das Dekanat Liechtenstein 1970 bis 1997. Eine Chronik des kirchlichen Lebens*. Vaduz: Schalun Verlag.
- Bischof, Franz Xaver (2011): „Vaduz (Erzbistum)“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL)* (Stand: 31.12.2011).
- Bleyle, Annette (2011): „Schulwesen“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL)* (Stand: 31.12.2011).
- Boss, Günther (2017a): *Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein*. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein*. BERN: Liechtenstein-Institut, 100–107.
- Boss, Günther (2017b): *Muslimisches Leben in Liechtenstein*. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein*. BERN: Liechtenstein-Institut, 79–90.
- Boss, Günther (2017c): *Islamischer Religionsunterricht*. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein*. BERN: Liechtenstein-Institut, 91–99.
- Brunschwiler, Carl Hans (1999): *Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche*. In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): *Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 29–52.
- Burmeister, Karl Heinz (1991): *Die jüdische Gemeinde am Eschnerberg: 1637–1651*. In: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): *Jahrbuch des Historischen Vereins*. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins (89), 153–176.
- Burmeister, Karlheinz/Geiger, Peter (2011): „Juden“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL)* (Stand: 31.12.2011).
- Daub, Gottfried (Hrsg.) (1996): *Rückblick auf 40 Jahre Evangelisch-Lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Johannes-Kirche der evangelisch-lutherischen Gemeinde*. Vaduz: Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein.
- Dopsch, Heinz (2011): „Klöster“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL)* (Stand: 31.12.2011).
- Dubach, Alfred (2011): *Religiöse Vielfalt im Alpenrheintal. Eine Bestandsaufnahme der religiösen Gemeinschaften, Vereinigungen und Werke, mit Kurzportraits. Unter Mitarbeit von Wilfried Marxer und André Ritter*. Hrsg. v. Liechtenstein-Institut und Europäisches Institut für interkulturelle und interreligiöse Forschung. Vaduz (Typoskript).
- Evangelisch-lutherische Gemeinde (1964): *Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Eine grundsätzliche Besinnung anlässlich des zehnjährigen Bestehens*. Vaduz.
- Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.) (2005): *Wege gehen -miteinander, füreinander, zueinander. 50 Jahre evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein*. Vaduz.
- Fiala, Petr/Matusinova, Anna (2013): *Religion und Politik in Liechtenstein*. In: Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (Hrsg.): *Die Liechtenstein: Kontinuitäten – Diskontinuitäten*. Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, 91–108.
- Gamper, Anna (2017): Art. 37, 38, 39 LV. Stand: 15.11.2017. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li)*.
- Geiger, Peter/Burmeister, Karlheinz (2011): „Antisemitismus“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL)* (Stand: 31.12.2011).

- Ghadban, Ralph (2003): Staat und Religion in Europa im Vergleich. Hrsg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.
- Heymann Meier, Vera (2011): „Fasnacht“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Höfling, Wolfram (1999): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein – Grundsätzliche Überlegungen aus aktuellem Anlass. In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 365–372.
- Jaquemar, Hans/Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Triesen: van Eck.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Liedhegener, Antonius (2016): Ein kleiner, aber feiner Unterschied. Religion, zivilgesellschaftliches Engagement und gesellschaftliche Integration in der Schweiz. In: Arens, Edmund/Baumann, Martin/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Integrationspotenziale von Religion und Zivilgesellschaft. Theoretische und empirische Befunde. Zürich/Baden-Baden: Pano Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft (Schriftenreihe des Zentrums für Religion, Wirtschaft und Politik, 14), 121–181.
- Luginbühl, David/Metzger, Franziska/Metzger, Thomas/Pahud de Mortanges, Elke/Sochin, Martina (Hrsg.) (2012): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum. Mechanismen und Strategien der Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer.
- Marxer, Wilfried (2008a): Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 40).
- Marxer, Wilfried (2008b): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22).
- Marxer, Wilfried (2012): Religion in Liechtenstein. In: Porsche-Ludwig, Markus/Bellers, Jürgen (Hrsg.): Handbuch der Religionen der Welt. Band 1: Amerika und Europa. 2 Bände. Nordhausen: Verlag Traugott Bautz, 263–268.
- Marxer, Wilfried (2017): Islam, Islamophobie und Integration in der internationalen Forschung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. BERN: Liechtenstein-Institut, 31–51.
- Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
- Marxer, Wilfried/Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung. In: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG 102, 211–231.
- Milic, Thomas/Rochat, Philippe/Ehrenfeldner, Lorenz (2024): Wie zusammengehörig fühlt sich Liechtenstein? Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage über sozialen Zusammenhalt in Liechtenstein. Gamprin-BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 55).
- Möhl, Christoph (1994): Mit den Fabriken kamen die Evangelischen. Die Geschichte der evangelischen Kirche in Liechtenstein. In: Frommelt, Hansjörg (Hrsg.): Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie. Publikation zur Ausstellung. Triesen/Zürich: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos, 121–125.
- Möhl, Christoph (Hrsg.) (1980): 100 Jahre evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Ein Gang durch die Geschichte in Zehnjahres-Schritten. Vaduz: Oehri.
- Näscher, Franz (2009): Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins. 3 Bände. Schaan: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

- Nell, Job von (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 12).
- Ospelt, Alois (1999): Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde. In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 114–150.
- Pickel, Gert (2013): Religionsmonitor – verstehen was verbindet. Religiosität im internationalen Vergleich (www.bertelsmann-stiftung.de). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Redaktion (2011): „Rotter-Entführung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (div. Jahre): Landtag, Regierung und Gerichte (Berichte des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften (BuA 2012/114). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2024): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (BuA 2024/003). Vaduz.
- Ries, Markus (2011): „Katholische Kirche“, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (www.historisches-lexikon.li; Stand: 31.12.2011)
- Riggs, Thomas (Hrsg.) (2015): Encyclopedia of Religious Practices. Second Edition. Vol. 3. Farmington Hills: Gale.
- Rollinger, Robert (2011): „Christianisierung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Schmidinger, Thomas (2013): Liechtenstein. In: Nielsen, Joergen S./Akgönül, Samim/Alibašić, Ahmet/Račius, Egdūnas (Hrsg.): Yearbook of Muslims in Europe. Volume 5. Leiden/Boston: Brill, 391–398.
- Schneider, Heinrich (2013): Religion und Religionsfreiheit als Komponenten einer europäischen Identität. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Europäische Religionspolitik. Religiöse Identitätsbezüge, rechtliche Regelungen und politische Ausgestaltung. Wiesbaden: Springer VS (Politik und Religion, 14), 25–51.
- Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins im Fürstentum Liechtenstein.
- Sele, Patrick (2011): „Reformation“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Sochin D’Elia, Martina (2017): Muslimische Zuwanderung nach Liechtenstein und in den Bodenseeraum. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut, 8–30.
- Sochin, Martina (2012): Exklusion durch Religion. Vom Umgang mit „den Anderen“ in Liechtenstein im 20. Jahrhundert. In: David Luginbühl et al. (Hrsg.): Religiöse Grenzziehungen im öffentlichen Raum – Mechanismen und Strategien von Inklusion und Exklusion im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart: Kohlhammer, 231–243.
- Stolz, Jörg/Baumann, Martin (2007): Religiöse Vielfalt: Kulturelle, soziale und individuelle Formen. In: Baumann, Martin/Stolz, Jörg (Hrsg.): Eine Schweiz – viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens. Bielefeld: Transcript, 21–38.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (Hrsg.) (2022): Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein (Red. Christian Blank). Vaduz.

- Viefhues-Bailey, Ludger (2013): Eine Neubewertung militanter politischer Religion. In: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hrsg.): Europäische Religionspolitik. Religiöse Identitätsbezüge, rechtliche Regelungen und politische Ausgestaltung. Wiesbaden: Springer VS (Politik und Religion, 14), 307–318.
- Walser, Markus (1999): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein bzw. Erzbistum Vaduz (Finanzierungsmodelle). In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 326–364.
- Wille, Herbert (1972): Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Diss. Univ. Freiburg. Freiburg: Universitätsverlag (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 15).
- Wille, Herbert (1999): Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche? In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche, Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26) 79–113.
- Wille, Herbert (2011): Die Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts: Grundlagen und organisatorische Ausgestaltung. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 50), 401–426.
- Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 169–193.
- Wille, Herbert (2017): Die kommunale Kirchenfinanzierung – Geschichte und Grundlagen. In: Liechtenstein-Institut und Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59), 105–128.
- Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.) (1999): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26).

Internetlinks

- www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
- www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
- www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
- www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
- www.erzbistum-vaduz.li: Website des Erzbistums Vaduz.
- www.offenekirche.li: Website des Vereins für eine offene Kirche.
- www.kirchefl.li; www.luth-kirche.li: Websites der evangelischen Kirchen in Liechtenstein.
- www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
- www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
- www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
- www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
- www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Chancengleichheit – Volk und Volksrechte – Landtag – Regierung – Gemeinden – Verbände – Politische Kultur – Politisches System.